

## 1 Einleitung

### 1.1 Veranlassung für die Aufstellung des Braunkohlenplans

Die Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG GmbH) betreibt innerhalb des Braunkohlenplangebietes Westsachsen (siehe die Anlage 1 zu § 4 Abs. 5 SächsLPIG) den Tagebau Vereinigtes Schleenhain, mit den Abbaufeldern Schleenhain, Peres und Grotzscher Dreieck (im Weiteren Abbauvorhaben). Dieses Abbauvorhaben ist vorliegend der Grund und der Anlass für die gesetzliche Verpflichtung des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsLPIG, einen Braunkohlenplan aufzustellen. Dieser bildet einen Teilregionalplan des Regionalplanes Westsachsen. Der notwendige Inhalt des Braunkohlenplans ergibt sich aus § 4 Abs. 4 Satz 3 SächsLPIG. Er dient der Verwirklichung und Ausgestaltung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, der Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans Sachsen /1/ (Ziel 7.3 und 11.2)<sup>1</sup> und der Energiepolitik des Freistaates Sachsen /2/).

Bei der Aufstellung von Braunkohlenplänen sind nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 ROG i. V. m. § 4a des SächsUVPG und § 2 Abs. 1 bis 3 SächsLPIG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Gegenstand der SUP sind die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Braunkohlenplans.

Konkrete Arbeitsgrundlage des vorliegenden Umweltberichtes ist der Stand des Entwurfes des Braunkohlenplans für das Beteiligungs- und Anhörungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 SächsLPIG vom 08.08.2008.

Der Entwurf des Braunkohlenplanes Tagebau Vereinigtes Schleenhain wurde unter Zugrundelegung der Beschlussfassung des Braunkohlenausschusses – im Ergebnis der Aufstellungsbeteiligung zum Rohentwurf nach § 6 Abs. 1 SächsLPIG – von der Regionalen Planungsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen erarbeitet. Er beinhaltet die textlichen und zeichnerischen Festlegungen für eine Abbauführung mit Inanspruchnahme der bebauten Flächen der Ortslage Heuersdorf. Die wesentlichen Auswahlgründe für diese Planungsgrundlage werden im Kap. 2.9 beschrieben.

Am 06.07.2004 fand im Bürgerbegegnungszentrum Neukieritzsch ein Scoping-Termin unter Beteiligung aller relevanten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, den Vertretern der zu beteiligenden kommunalen Körperschaften, der anerkannten Umweltverbände sowie Regionalen Planungsverbandes statt. Die Festlegung der beizubringenden Unterlagen für die erforderlichen Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen ist im Protokoll zum Scoping-Termin niedergelegt. Die darin enthaltenen umfassenden Vorgaben bilden die Grundlage für die Umweltprüfung und die vorliegende Dokumentation. Aufbauend darauf wurde eine Erweiterung, Präzisierung und Ergänzung dann vorgenommen, wenn dies durch den fortgeschrittenen Kenntnisstand geboten war (s. dazu auch Ausführungen im Kap. 2.2).

---

<sup>1</sup> Z 7.3 (LEP Sachsen 2003) Die landesweit bedeutsamen Braunkohlenlagerstätten in den Tagebaubereichen Vereinigtes Schleenhain und Profen sowie Nochten und Reichwalde sind durch Ausweisung von Vorranggebieten für den Braunkohlenabbau durch die Träger der Regionalplanung zu sichern.

Z 11.2 (LEP Sachsen 2003) Durch die Träger der Regionalplanung sind die räumlichen Voraussetzungen zur künftigen Nutzung der Braunkohle zu sichern.

## 1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen und Besonderheiten bei Planverfahren und Umweltprüfung

### 1.2.1 Besonderheiten bei Planverfahren und Umweltprüfung

Das Verfahren zur Neuaufstellung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain wird durch eine Reihe von räumlichen und sachlichen Besonderheiten geprägt, welche erhöhte Anforderungen an das Verfahren selbst sowie an die verfahrensbegleitende SUP und die durchzuführende Natura-2000-Verträglichkeitsüberprüfung stellen.

#### Räumliche Besonderheiten

Der im Ergebnis des Scoping-Termins festgelegte Untersuchungsraum für die SUP orientiert sich an der Plangebietsgrenze und am maximalen Umgriff der Grundwasserbeeinflussung im obersten Grundwasserleiter bei Durchführung des Braunkohlenplans. Daraus resultiert, dass stellenweise der Untersuchungsraum über das Plangebiet hinaus reicht. Dies hat zur Folge, dass sich der Untersuchungsraum für die SUP auch über die benachbarten Bundesländer Thüringen und Sachsen-Anhalt ausdehnt. Der Untersuchungsraum hat im Einzelnen Anteil an nachfolgenden Ländern, Landkreisen und Kommunen:

- **Freistaat Sachsen, Landkreis Leipziger Land** (Böhlen [Stadt], Borna [Stadt], Deutzen, Elstertrebnitz, Groitzsch [Stadt], Lobstädt, Neukieritzsch, Pegau [Stadt], Regis-Breitungen [Stadt], Rötha [Stadt], Zwenkau [Stadt]),
- **Land Sachsen-Anhalt, Burgenlandkreis** (Elsteraue),
- **Freistaat Thüringen, Landkreis Altenburger Land** (Haselbach [VG Pleißenau], Lucka [Stadt], Meuselwitz [Stadt]).

Daraus ergibt sich das Erfordernis der **Einbeziehung eines gegenüber Planungen in einem einzelnen Land wesentlich größeren Kreises von berührten Trägern öffentlicher Belange** im Verfahren sowie die Beachtung unterschiedlicher landesrechtlicher und fachlicher Rahmensetzungen (z.B. Naturschutzgesetze, „Rote-Liste-Arten“ für artenschutzrechtliche Untersuchungen).

#### Sachliche Besonderheiten

Der Tagebau Vereinigtes Schleenhain wird bereits seit Jahrzehnten als begonnenes und aktuell in der Realisierung befindliches Vorhaben mit Eigentümerwechsel und Aufspaltung bergrechtlicher Zuständigkeiten (1994) betrieben. Der Tagebau Vereinigtes Schleenhain besteht aus den Abbaufeldern Schleenhain (ehemaliger Tagebau Schleenhain: Aufschlussbeginn 1949, Förderbeginn 1953), Peres (ehemaliger Tagebau Peres: Aufschlussbeginn 1966, Förderbeginn 1970 und Groitzscher Dreieck (ehemaliger Tagebau Groitzscher Dreieck: Aufschlussbeginn 1975, Förderbeginn 1977). Die bergbaulichen Tätigkeiten zum Aufschluss sowie zur Förderung in den genannten Abbaufeldern im Zeitraum vor dem 3. Oktober 1990 beruhten auf den notwendigen gesamtträumlichen Planungs- und Genehmigungsentscheidungen der zuständigen Behörden der ehemaligen DDR. Auf dieser Grundlage wurden die Abbaufelder Schleenhain, Peres und Groitzscher Dreieck im Rahmen der Umstrukturierung des mitteldeutschen Braunkohlenbergbaus nach dem 3. Oktober 1990 als Tagebau Vereinigtes Schleenhain fortgeführt. Nach einer betriebsplanmäßigen Stundung des Tagebaubetriebes zum Zwecke der technischen Neuausrüstung und Modernisierung (Abbaufeld Schleenhain: 1994, Abbaufeld Peres: 1990 und Abbaufeld Groitzscher Dreieck: 1991) wurde die Förderung im Tagebau Vereinigtes Schleenhain im Jahr 1999 planmäßig weitergeführt. Die Kohlevorräte sollen in der Reihenfolge der Abbaufelder Schleenhain, Peres und abschließend Groitzscher Dreieck abgebaut werden.

Die Gesamtförderung bis Ende 1994 (Beginn der betriebsplanmäßigen Stundung im Abbaufeld Schleenhain) und damit technologische Schnittstelle zur Weiterführung des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain belief sich auf insgesamt 507 Mill. t Braunkohle, was rund 55 % des bereits abgebauten sowie des raumordnungsplanerisch gesicherten Vorrats mit Gewinnung ab 1999 entsprach.

Im Ergebnis einer weltweiten Ausschreibung der Treuhandgesellschaft erfolgte mit Wirkung ab dem 01.01.1994 eine **privatisierungsbedingte Aufspaltung** der bis dahin durch die Mitteldeutschen Braunkohlenwerke AG betriebenen aktiven bzw. stillgelegten Förderstätten und Veredlungsanlagen wie folgt:

- Die von US-amerikanischen und britischen Investoren erworbene **Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG mbH)** ist seither für den aktiven Bergbau verantwortlich und leistet für die Wiedernutzbarmachung Vorsorge nach dem Verursacherprinzip durch finanzielle Rückstellungen nach BBergG. Entsprechend verblieb auch der Tagebau Vereinigtes Schleenhain mit den Abbaufeldern Schleenhain, Peres und Grotzschers Dreieck bei der neu entstandenen MIBRAG mbH, der heutigen Bergbautreibenden.
- Der **Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV mbH)** wurden über einen mit der Privatisierung gekoppelten Spaltungsvertrag die stillgelegten und mit erheblichen Rekultivierungsdefiziten behafteten Kippen-, Böschungs- und Restlochflächen im Tagebau Vereinigtes Schleenhain bergrechtlich zugeordnet, die auf der Basis des Verwaltungsabkommen-Braunkohlesanierung wiedernutzbar gemacht werden.

Daraus resultieren eng miteinander verwobene räumliche und sachliche **Zuständigkeiten** im Tagebaubereich, die in unterschiedlichen bergrechtlichen Betriebsplanlinien (MIBRAG – Rahmen-, Haupt-, Sonderbetriebspläne, LMBV mbH – Abschluss-, Sonderbetriebspläne) zum Ausdruck kommen.

Zur **Relation zwischen Raumordnungsplanung und den Betriebsplänen** der im Braunkohlenplangebiet gelegenen Bergbauunternehmen bestimmt § 4 Abs. 5 SächsLPIG, dass letztere mit dem Braunkohlenplan in Einklang zu bringen sind.

### 1.2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

#### Erstverfahren zur Aufstellung des Braunkohlenplans (1992-1999)

#### Begonnene Teilfortschreibung zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft (1999-2003)

Bereits nach § 8 Abs. 1 SächsLPIG in der Fassung vom 24.06.1992 war der Regionale Planungsverband Westsachsen verpflichtet, als Teil des Regionalplans für jeden Tagebau im Braunkohlenplangebiet Westsachsen einen Braunkohlenplan aufzustellen. Für den Tagebaubereich Vereinigtes Schleenhain erfolgte dies angesichts des massiven Umsiedlungskonflikts zur Gemeinde Heuersdorf unter größter öffentlicher Anteilnahme unter Einschluss umfassender verfahrensbegleitender Untersuchungen und weiterer Maßnahmen (Eiholung externer Gutachten, Verhandlungen zum Heuersdorf-Vertrag, Informationsveranstaltungen, Klausurtagungen, Ortstermine). Der Satzungsbeschluss zum Braunkohlenplan erfolgte am 18.08.1995, der Eintritt der Verbindlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 des damaligen SächsLPIG zum 02.03.1999.

Weitere Ausführungen zum Verfahren sind im Kap. 2.9 „Planungsalternativen“ fixiert.

Bedingt durch die mit Blick auf die durch planmäßige technische Umbauten bedingte Stundungsperiode des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain erfolgte in dem genannten Verfahren zur Aufstellung des Braunkohlenplans zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft eine bewusste Beschränkung auf Grundzüge. So fehlten zum Thema regionalplanerische Festlegungen in Kartenform (Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete), so dass sich die diesbezüglichen Planaussagen auf Festlegungen in Textform konzentrierten. Davon ausgehend wurde bereits in dem Satzungsbeschluss vom 18.08.1995 zum

Braunkohlenplan ein diesbezüglicher Fortschreibungsauftrag fixiert. Nach Konstituierung einer verfahrensbegleitenden Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der betroffenen Kommunen und hauptbeteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange 1995 sowie fachlichen Vorarbeiten in Begleitung der Erarbeitung einer im Auftrag des Bergbautreibenden erstellten fakultativen Umweltbilanz wurde der Rohentwurf zur Teilfortschreibung vom 21.12.1998 in die Aufstellungsbeteiligung nach § 7 Abs. 3 SächsLPIG in der Fassung vom 24.06.1992 überführt, die mit der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 14.06.1999 zur Abwägung abgeschlossen werden konnte. Vor dem Hintergrund der durch die damalige Gemeinde Heuersdorf beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht eingereichten Normenkontrollklage gegen den in Kraft getretenen Braunkohlenplan wurden durch den Träger der Planung alle weiteren Schritte zur Fortführung des Verfahrens bis zum Vorliegen einer Gerichtsentscheidung ausgesetzt.

Mit dem **Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 8.12.2003 zur Nichtigerklärung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain** entstand nach § 4 Abs. 4 Satz 1 das Erfordernis zur Neuaufstellung des Plans. Dem laufenden Teilfortschreibungsverfahren wurde damit die Bezugsgrundlage entzogen, so dass der diesbezügliche regionalplanerische Festlegungsbedarf in ein Neuaufstellungsverfahren zu integrieren war. Dem trug die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen mit ihrem Aufstellungsbeschluss vom 12.12.2003 Rechnung.

Unabhängig vom regionalplanerischen Sachstand kam es auch auf der Basis des Braunkohlenplans im Ergebnis des Erstverfahrens seit 1999 zu einer **fortlaufenden Planverwirklichung**, die sich nach der gerichtlichen Außerkraftsetzung des Braunkohlenplans ab 01/2004 ausschließlich auf der Grundlage des zugelassenen bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans (Eintritt Bestandskraft in 01/2006) faktisch fortsetzte und bis Ende 2007 eine Vorratsreduzierung auf 333 gegenüber einem Ausgangsniveau von 420 Mill. t zur Folge hatte.

## Energiepolitische und landesplanerische Vorgaben

### Heuersdorfgesetz

Im Verfahren zur Aufstellung von Braunkohlenplänen für aktive Tagebaue ist der Regionale Planungsverband Westsachsen verpflichtet, die übergeordneten langfristigen energiepolitischen Vorgaben des Freistaats Sachsen zugrunde zu legen. § 4 Abs. 4 S. 2 SächsLPIG bestimmt, dass Braunkohlenpläne auf der Grundlage langfristiger energiepolitischer Vorstellungen der Staatsregierung aufzustellen sind.

Maßgeblich dafür ist das **Energieprogramm Sachsen**, das 2004 nach umfassender Überarbeitung und begleitenden externen Begutachtungen zu allen maßgeblichen Aspekten verabschiedet wurde. Zur derzeit laufenden erneuten Fortschreibung liegt ein Entwurf mit Datum 31.01.2007 vor. In Abschnitt 3.2.1 des Energieprogramms 2004 wird der Stellenwert der einheimischen Braunkohle wiederum mit ausdrücklichem Verweis auf den Handlungsbedarf bei der Landes- und Regionalplanung bekräftigt. Diese Einschätzung wird auch in der Entwurfsfassung von 2007 zumindest für den Zeitraum bis 2040, der für den Gegenstand der vorliegenden Planung relevant ist, zu Grunde gelegt.

Der am 01.01.2004 in Kraft getretene **Landesentwicklungsplan (LEP) Sachsen 2003** bestimmt mit Ziel 7.3, dass „die landesweit bedeutsamen Braunkohlenlagerstätten in den Tagebaubereichen Vereinigtes Schleenhain, Profen sowie Nochten und Reichwalde ... durch die Ausweisung von Vorranggebieten für den Braunkohlenabbau durch die Träger der Regionalplanung zu sichern (sind)“. Dies bildet aufgrund der „für die Energiewirtschaft des Freistaats Sachsen herausragende(n) Bedeutung“ der genannten Braunkohlenlagerstätten (Begründung zu Z 7.3) einen bindenden Handlungsauftrag für den Regionalen Planungsverband Westsachsen. Die landesplanerischen Festlegungen werden durch Ziel 11.2 dahingehend ergänzt, dass „durch die Träger der Regionalplanung ... die

räumlichen Voraussetzungen zur künftigen Nutzung der Braunkohle zu sichern (sind)“. In der Begründung wird auf die „planerische Sicherung der Versorgung bis ca. 2040 (des) bestehenden Braunkohlenkraftwerks Lippendorf“ ausdrücklich verwiesen.

Eine maßgebliche Rahmensetzung erfolgt auch durch das zur bergbaulichen Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Heuersdorf aus Gründen des Gemeinwohls nach Artikel 88 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Sachsen erforderliche Gesetz (**Heuersdorfgesetz**). Nachdem der Sächsische Verfassungsgerichtshof im Ergebnis eines Normenkontrollverfahrens der Gemeinde Heuersdorf mit seiner Entscheidung vom 14.07.2000 (Az.: Vf. 40-VIII-98) das erste Heuersdorfgesetz vom 08.04.1998 (SächsGVBl. S. 150f.) für nichtig erklärt hatte, wurde der Gesetzgeber in der Angelegenheit erneut tätig. Aufgrund des ausdrücklichen Verweises in der Urteilsbegründung auf das **Erfordernis einer „ordnungsgemäßen Prognose“** wurden durch die Sächsische Staatsregierung umfangreiche Neubegutachtungen veranlasst (vgl. Kap. 2.9 - Planungsalternativen).

Das zweite Heuersdorfgesetz vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 227f) wurde nach seinem Inkrafttreten durch die Gemeinde Heuersdorf abermals zur Überprüfung durch den Sächsischen Verfassungsgerichtshof gestellt. Dieser wies mit seinem am 25.11.2005 (Az.: Vf. 119-VIII-04) verkündeten Urteil die erhobene Normenkontrolle ab. Damit fanden die dem Gesetz zugrunde gelegten Prognosen und Begutachtungen eine höchstrichterliche Bestätigung und sind damit einschließlich der Begründung zum Gesetz auch für das Neuaufstellungsverfahren zum Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain belastbar.

### **Umweltprüfungen im Braunkohlenplanverfahren**

Als besonders kompliziert erwies sich die Erfüllung der zwischenzeitlich beträchtlich erweiterten gesetzlichen Anforderungen zur Umweltprüfung, die folgende **Komponenten** beinhaltet:

- **Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben zum Abbau von Braunkohle** einschließlich Haldenflächen sowie für wesentliche Änderungen an denselben, wenn diese nach der entsprechenden Verordnung (UVP-Bergbau) vom 13.06.1990 einer Prüfung bedürfen, nach Maßgabe des BBergG vom 13.08.1980, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 09.12.2006 („**Projekt-UVP**“; seit 2001 obligatorisch, geregelt in § 6 Abs. 1 SächsLPIG in der Fassung vom 14.12.2001, mit der Novellierung vom 10.05.2007 geändert),
- **Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001** über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (**Strategische Umweltprüfung – SUP**) (geregelt in § 2 SächsLPIG in der Fassung vom 10.05.2007, obligatorisch für alle bis zum Stichtag 20.07.2006 nicht abgeschlossenen Verfahren).

Insoweit hatte sich der Regionale Planungsverband Westsachsen mit dem Aufstellungsbeschluss vom 12.12.2003 auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Sach- und Rechtsumstände zur Vermeidung von Risiken für die Wirksamkeit des Braunkohlenplanes entschieden, die Vorgabe des damaligen § 6 Abs. 1 S. 4 SächsLPIG vorsorglich zu erfüllen und im Rahmen des Braunkohlenplanverfahrens auch eine (ggf. überobligatorische) Projekt-UVP nach Maßgabe des BBergG für das Abbauvorhaben durchzuführen. Dies sollte insbesondere dazu dienen, etwaige Ansätze für mögliche Verfahrens- sowie inhaltliche Fehler bei der Abwägung von vornherein zu vermeiden. Hintergrund war, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts Teile eines Gesamtvorhabens, das vor dem Ablauf der Frist zur Umsetzung der UVP-Richtlinie (3. Juli 1988) tatsächlich begonnen und bereits teilweise ausgeführt worden war, nicht der UVP-Pflicht unterliegen. Danach sprechen maßgebliche Argumente dafür, dass auch der Tagebau Vereinigtes Schleenhain als ein solches Gesamtvorhaben anzusehen ist, das einer UVP-Pflicht nicht unterliegt. Gleichwohl war von der ehemaligen Gemeinde Heuersdorf eine andere Auffassung vertreten worden. Diese Ausgangslage musste der Regionale Planungsverband als ver-

antwortlicher Planungsträger für den Braunkohlenplan beachten, da er in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben in der Verantwortung steht, geltende gesetzliche Vorschriften einzuhalten und einen formell und materiell rechtmäßigen BKP zu erarbeiten und zu beschließen.

Mit der Neufassung des SächsLPIG vom 10.05.2001 (SächsGVBl. S. 102, 105) wurde die Regelung zur Integration einer Projekt-UVP in das Braunkohlenplanverfahren gemäß § 6 Abs. 1 SächsLPIG jedoch wie folgt modifiziert:

*„Für Neuvorhaben zum Abbau von Braunkohle einschließlich Haldenflächen, die nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2093, 2094), einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, ist die Umweltverträglichkeit nach Maßgabe des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2426), in der jeweils geltenden Fassung, im Braunkohlenplanverfahren zu prüfen. Dies gilt nicht für die Aufstellung und Fortschreibung von Braunkohlenplänen für Tagebaue, bei denen das Verfahren zur Zulassung des Betriebes am 3. Oktober 1990 bereits begonnen war. Satz 4 gilt auf Verlangen des Planungsträgers oder des Bergbauunternehmens auch für die wesentliche Änderung eines Vorhabens, wenn die Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.“*

Damit ist nunmehr gesetzlich geregelt, dass im Zuge des laufenden Braunkohlenplanverfahrens zum Tagebau Vereinigtes Schleenhain keine Verpflichtung zur Durchführung einer Projekt-UVP für das vor dem 03.10.1990 auf der Grundlage der vorgeschriebenen Zulassungen begonnene Abbauvorhaben gegeben ist. Bezüglich der Erweiterung des Tagebaus Vereinigtes Schleenhain in das Bewilligungsfeld Deutzen und der Prüfung der Umweltverträglichkeit als wesentliche Änderung des Vorhabens mit möglichen wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt gemäß § 6 Abs. 1 SächsLPIG erfolgten mit Schreiben vom 05.09.2007 Anfragen des Sächsischen Oberbergamtes an den Regionalen Planungsverband Westsachsen als Planungsträger und an die MIBRAG mbH als Bergbautreibender, ob ein diesbezügliches Verlangen besteht. Die Verbandesversammlung kam am 12.10.2007 zu der Auffassung, die entsprechenden Prüfungen im Zuge bergrechtlicher Betriebsplanverfahren durchzuführen, was der Bergbehörde mit Schreiben des Verbandsvorsitzenden vom 17.10.2007 mitgeteilt wurde. Der Bergbautreibende verzichtete seinerseits auf ein Verlangen nach Durchführung der Projekt-UVP im laufenden Braunkohlenplanverfahren.

Mit dem nunmehr praktizierten Ansatz entsteht keine neue Regelungslücke zwischen Braunkohlenplan und Rahmenbetriebsplan, weil, wie bereits ausgeführt, nach § 4 Abs. 5 S. 3 SächsLPIG die Betriebspläne der im Braunkohlenplangebiet gelegenen Bergbauunternehmen mit den Braunkohlenplänen in Einklang zu bringen sind. Danach entsteht nach dem Inkrafttreten des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain im Ergebnis des Verfahrens zu seiner Neuaufstellung Handlungsbedarf zur **Anpassung des Rahmenbetriebsplans**, über dessen Umfang die zuständige Bergbehörde zu befinden hat.

Die für die ursprünglich vorgesehene Projekt-UVP in Auftrag gegebenen und vorliegenden Gutachten können nunmehr als fachliche Grundlage auch für die SUP des Braunkohlenplanes herangezogen werden.

### **1.3 Kurzdarstellung des räumlichen Umgriffs, des Inhalts und der wichtigsten Zielsetzungen des Braunkohlenplans, einschließlich der Beschreibung der Festlegungen des Plans**

#### **1.3.1 Grundlagen**

Der Braunkohlenplan (BKP) gem. § 4 Abs. 4 SächsLPIG ist ein spezieller Raumordnungsplan (Teilregionalplan) und stellt die zusammenfassende überörtliche und übergeordnete Planung dar.

Der BKP „Tagebau Vereinigtes Schleenhain“ legt auf der Grundlage

- des Landesentwicklungsplanes Sachsen
- des Regionalplanes Westsachsen und
- des Energieprogramms Sachsen (energiepolitische Vorgaben der Staatsregierung)

gem. § 4 Abs. 4 SächsLPIG, soweit es für die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherheit erforderlich ist, die Rahmenbedingungen für die vorgesehene Braunkohlegewinnung im Tagebau Vereinigtes Schleenhain langfristig fest.

Der BKP wird vom Regionalen Planungsverband Westsachsen aufgestellt und bedarf der Genehmigung der Obersten Landesplanungsbehörde.

Der BKP enthält gem. § 4 Abs. 4 SächsLPIG Festlegungen zu:

- den Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, den Grenzen der Grundwasserbeeinflussung, den Haldenflächen und deren Sicherheitslinien,
- den fachlichen, räumlichen und zeitlichen Vorgaben,
- den Grundzügen der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche, zu der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung sowie zu der Revitalisierung von Siedlungen,
- den Räumen, in denen Änderungen an Verkehrswegen, Vorflutern, Leitungen aller Art vorzunehmen sind.

Zugleich ist mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und den verbindlichen Festlegungen zur Ausgestaltung und Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung in Form von Zielen eine weitestgehende Umwelt- und Sozialverträglichkeit zu gewährleisten. Als Vorbehaltsgebiete werden Gebiete bezeichnet, in denen bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 ROG). Vorranggebiete bezeichnen Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 4 Nr. 1 ROG).

Der BKP beinhaltet die Leitvorstellungen zur Ordnung und Entwicklung des Raumes. Damit besteht bei der Planung allgemein die Zielstellung, die Erfordernisse der langfristigen Energieversorgung mit denen des Umweltschutzes und der weiteren Raumnutzung nach den Vorgaben der übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsplan (LEP), Regionalplan Westsachsen (RPIWS) in Einklang zu bringen.

### **1.3.2 Großräumige Einordnung der Lage des Plangebiets des BKP**

Die Grenzen des Plangebietes ergeben sich aus dem BKP. Die Abgrenzung des Plangebietes wird gem. der Festlegungen im Ziel 01 des BKP definiert. Administrativ ist das Plangebiet dem Landkreis Leipziger Land, im Land Sachsen zuzuordnen. Im Süden grenzt das Plangebiet an den Freistaat Thüringen (Landkreis Altenburger Land), im Südwesten teilweise an das Land Sachsen-Anhalt (Burgenlandkreis). Das Plangebiet beinhaltet die Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche, betriebsnotwendige Fläche) Peres, Groitzscher Dreieck und Schleenhain und ein Vorbehaltsgebiet Braunkohlenabbau (Abbaufäche, betriebsnotwendige Fläche) Obertitz für den Braunkohlenabbau im Tagebau Vereinigtes Schleenhain.

Eine ausführliche Beschreibung und Darstellung des Plangebietes als Bestandteil des Untersuchungsgebiets ist nachfolgend Kap. 2.3 zu entnehmen.

An das Plangebiet grenzen folgende Plan- bzw. Sanierungsgebiete für Braunkohlentagebaue mit gleichgestellten Planungen und Planungsvorgaben an:

- im Osten Witznitz (Sanierung) → Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Witznitz (2000)
- im Süden Haselbach (Sanierung) → Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Haselbach (2002)
- im Westen Profen (Abbau) → Braunkohlenplan Tagebau Profen (2000)
- im Norden Zwenkau und Espenhain (Sanierung) → Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Zwenkau-Cospuden (2006) und Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Espenhain (2004).

### 1.3.3 Planerische Festlegungen

Der BKP legt gem. § 4 Abs. 4 SächsLPIG die Rahmenbedingungen für die vorgesehene Braunkohlengewinnung im Tagebau Vereinigtes Schleenhain langfristig fest. Eine Übersichtsdarstellung der einzelnen planerischen Ziele und Grundsätze und der damit verbundenen potenziellen Umwelteinflüsse ist dem nachfolgenden Kap. 2.4 zu entnehmen. Insgesamt werden im BKP 28 Ziele und zwei Grundsätze festgelegt.

Die Darstellung der bergbaulichen Nutzungsansprüche ist der Karte 3 des BKP zu entnehmen. Die Wiedernutzbarmachung der Bergbaufolgeflächen richtet sich nach dem in der Zielkarte 5 des BKP dargestellten Endzustand (Stationärer Zustand).

Zur Umsetzung der Zielstellung des LEP - Sicherung der langfristigen Energieversorgung im Einklang mit den Erfordernissen des Umweltschutzes - wurde unter Pkt. 2.1 des BKP das folgende Leitbild formuliert:

- „abbaubedingte Auswirkungen maßgeblich durch Abgrabung, Grundwasserabsenkung sowie Lärm- und Staubemissionen für die Schutzgüter Siedlungen sowie Natur und Landschaft auf das unabdingbare Maß zu begrenzen,
- sozialverträgliche Angebote auf der Grundlage des Heuersdorf-Vertrags zur gemeinsamen oder individuellen Umsiedlung umzusetzen und geeignete Umsiedlungsstandorte fortzuentwickeln,
- geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit frühzeitigen Kompensationen für abbaubedingte Eingriffe in Natur und Landschaft nicht nur im Zuge der Wiedernutzbarmachung, sondern auch auf unverritzten Flächen vorzunehmen und
- tagebaubedingt zu unterbrechende oder zu beeinträchtigende Elemente der technischen Infrastruktur zeit- und qualitätsgerecht unter Beachtung über das Plangebiet hinaus reichender Netzwirkungen zu ersetzen
- Schaffung der raumordnerischen Voraussetzungen für eine von bergbaubedingten Gefährdungspotenzialen freien, abwechslungsreichen, vielfältig nutzbaren, gestalterisch akzeptanzfähige und weitgehend nachsorgefreie Bergbaufolgelandschaft und dabei
- für die Landwirtschaft die Rückgabe von Kippenflächen mit marktfähigem Ertragspotenzial zum Ausgleich abbaubedingter Flächeninanspruchnahmen und zur Sicherung des Bestands des Wirtschaftszweigs und seiner Unternehmen,
- für die Waldmehrung auf naturnahe Mischwaldbestände mit einheimischen Baumarten ausgerichtete Aufforstungsmaßnahmen vorwiegend auf Alt- und Neukippenflächen als Beitrag zu einer deutlichen Erhöhung des Waldanteils in der Teilregion,
- für Natur und Landschaft die Entwicklung spezifischer Lebensräume für Flora und Fauna maßgeblich auf größeren, zusammenhängenden Prozessschutzflächen im Neukippenbe-



reich Schleenhain und im Altkippenbereich Peres als eigenständiges Kerngebiet der bergbauspezifischen Biotopvernetzung sowie

- für die Sanierung des Gebietswasserhaushalts die Wiederherstellung geordneter Vorflutverhältnisse, die Neuentstehung großer Tagebaurestseen ohne struktur- oder wassergütebedingte Nutzungsbeschränkungen und die Vermeidung negativer Folgen des Grundwasseranstiegs.“

#### **1.4 Darstellung der in Fachgesetzen und –plänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Plan und Art ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung**

Gem. Ziff. 1., Buchst. b) der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 SächsLPIG sind in den Umweltbericht die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, darzustellen. Das gleiche gilt für die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

##### **1.4.1 Für den Braunkohlenplan bedeutsame Ziele des Umweltschutzes**

Die Berücksichtigung der für den BKP bedeutsamen Umweltziele ist integraler Bestandteil und notwendige Grundlage des Planungs- und Bewertungsprozesses für den BKP. Dabei dienen die Umweltziele zum einen einer von vornherein auf die Umweltbelange hin optimierten Planung und zum anderen als Maßstab für die erforderliche Bewertung der Umweltauswirkungen.

Die Ermittlung und Darstellung der bedeutsamen Umweltziele muss sich somit auf die für den BKP relevanten Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG sowie die potenziellen Auswirkungen der Durchführung des BKP beziehen. Welche Ziele im Einzelnen bedeutsam sind, leitet sich dabei insbesondere aus dem prüfungsrelevanten Inhalt des BKP ab.

Dabei ergeben sich die maßgebenden Ziele des Umweltschutzes zunächst aus den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in Umsetzung und unter Beachtung der Vorgaben des Europarechts. Diese enthalten, insbesondere im Bereich des Umweltrechts, jedoch häufig unbestimmte Rechtsbegriffe, die durch weitere Zielvorgaben, in Form untergesetzlicher Normen oder anderer Entscheidungen der zuständigen Stellen in Bund, Ländern oder Gemeinden, einschließlich einschlägiger Pläne bzw. Programme konkretisiert werden können. Auf Grund der sich daraus ergebenden Vielzahl potenzieller Umweltziele ist die Identifizierung der bedeutsamen Umweltziele neben dem Inhalt des jeweiligen Planes auch an seinem Umfang und seiner Detailtiefe zu orientieren.

(Siehe dazu insgesamt Peters/Balla, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 3. Auflage, § 14g Rz. 14 sowie Kment, in: Hoppe, UVPG, 3. Auflage, § 14g Rz. 39 ff sowie die Begründung des Entwurfes zum SUP Gesetz, BT-Drs. 15/3441, Seite 32 zu § 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPG)

Aufbauend auf diesen Grundlagen werden im Folgenden die für den BKP bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes, ausgehend von den maßgebenden gesetzlichen Zielvorschriften unter Berücksichtigung nachfolgender Konkretisierungen dargestellt.

Zusätzlich ergeben sich bedeutsame Umweltziele auch aus den bei der Aufstellung des BKP für die Schutzgüter des § 2 Abs. 2 Abs. 1 S. 2 UVPG relevanten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Aufbauend auf den vorgenannten Grundlagen werden im Rahmen der weiteren Prüfung aus den bedeutsamen Umweltzielen die für die Bewertung der Umweltauswirkungen heranzuziehenden maßgebenden Bewertungsmaßstäbe abgeleitet. Dies erfolgt mit Bezug auf die im Rahmen der Prognose und Beschreibung ermittelten prüfungs- und entscheidungserheblichen potenziellen Umweltauswirkungen der Durchführung des BKP. In diese Bewertungsmaßstäbe sind dann zusätzlich auch die für die Ebene der Planung unmittelbar geltenden sowie die im Rahmen der Abwägung au-

Berdem relevanten fachrechtlichen Verbote und Gebote einzustellen. Diese bauen inhaltlich auf den maßgebenden Umweltzielen auf und dienen ihrer Verwirklichung und Durchsetzung. Sie betreffen damit die für die Bewertung zusätzlich beachtliche Ebene der Umsetzung der Umweltziele.

#### 1.4.1.1 Umweltziele des Fachrechts

Die entsprechend dem Vorgenannten für den BKP bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes sind im Folgenden, ausgehend von den maßgebenden gesetzlichen Zielvorschriften, tabellarisch dargestellt. Dabei werden, orientiert an den in § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG aufgeführten Schutzgütern, die maßgebenden Umweltziele sowohl in ihrem konkreten Schutzgutbezug als auch in ihrem schutzgutübergreifenden Bezug berücksichtigt.

Soweit sich maßgebende Umweltziele aus dem Landesrecht ergeben, wird auf die betreffenden Vorschriften des Freistaates Sachsen, des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen Bezug genommen. Dies ist erforderlich, da sich der zu untersuchende Bereich der potenziellen Auswirkungen der Durchführung des BKP (siehe dazu nachfolgend Kap. 2.4) auf Bereiche der drei genannten Länder erstreckt. Die Detailausformungen der einzelnen Umweltziele ergeben sich dabei aus den jeweiligen konkreten landesrechtlichen Vorschriften.

**Tabelle 1.4-1: Für den Braunkohlenplan bedeutsame Umweltziele**

Umweltziel	Grundlagen
<b>Flora/Fauna (Biodiversität) und Landschaft</b>	
Schutz, Pflege, Entwicklung und soweit erforderlich Wiederherstellung der Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen nach Maßgabe der geltenden Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Vermeidung dauernder Schäden des Naturhaushaltes und der Zerstörung wertvoller Landschaftsteile bei der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen sowie Ausgleich oder Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit	§ 1 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 15 BNatSchG § 1 i. V. m. § 1a Abs. 1 Nr. 1 bis 15 SächsNatSchG § 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 NatSchG LSA § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 bis 19 ThürNatG
Schaffung und Gewährleistung eines Netzes verbundener Biotope (Biotopverbund), das mindestens 10% der Landesfläche umfassen soll	§ 3 BNatSchG § 1b SächsNatSchG § 3 NatSchG LSA § 1a ThürNatG
Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie vorrangiger Ausgleich oder sonstige Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen	§ 19 BNatSchG § 9 SächsNatSchG § 19 NatSchG LSA § 7 ThürNatG
Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft nach Maßgabe der für die einzelnen Teile (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Gewässer und Uferzonen, Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, Wald) einschlägigen Vorschriften, insbesondere:	§ 23 ff BNatSchG; §§ 16 ff SächsNatSchG §§ 30 ff NatSchG LSA §§ 12 ff ThürNatG § 1 ff BWaldG und Landeswaldgesetze

Umweltziel	Grundlagen
Verbot aller Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Naturschutzgebieten oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können	§ 23 BNatSchG § 16 SächsNatSchG § 31 NatSchG LSA § 12 ThürNatG
Verbot von Handlungen in Landschaftsschutzgebieten, die den Charakter der Gebiete verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild oder die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und den Naturgenuss beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen	§ 26 BNatSchG § 19 SächsNatSchG § 32 NatSchG LSA § 13 ThürNatG
Verbot der Beseitigung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie aller Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder geschützten Landschaftsbestandteiles oder der maßgebenden Umgebung eines Naturdenkmals führen können	§§ 28, 29 BNatSchG §§ 21, 22 SächsNatSchG §§ 34, 35 NatSchG LSA §§ 16, 17 ThürNatG
Schutz besonderer Biotopie vor der Zerstörung oder sonstiger erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigungen	§ 30 BNatSchG § 26 SächsNatSchG § 18 ThürNatG § 37 NatSchG LSA
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherstellung der Erhaltung der oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Gewässerrandstreifen und Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Gewässer, deren Uferzonen und natürlicher Rückhalteflächen, und Weiterentwicklung, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion dauerhaft erfüllen können</li> <li>- Vermeidung von Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotopie führen können bzw. Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen</li> <li>- Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Erhaltung ihrer ökologischen Funktionen und Berücksichtigung ihrer Bedeutung für das Bild der Landschaft</li> <li>- Unterbleiben vermeidbarer Beeinträchtigungen sowie Schutz und Verbesserung der ökologische Funktionen der Gewässer und der direkt von ihnen abhängigen Land-ökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt und Gewährleistung einer insgesamt nachhaltigen Entwicklung</li> </ul>	<p>§ 31 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG</p> <p>§ 3 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 Nr. 6 SächsWG i. V. m. § 1a Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG</p> <p>§ 38 NatSchG LSA i. V. m. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5 WG LSA</p> <p>§ 1 Abs. 3 ThürNatG</p> <p>§ 1a Abs. 1 WHG</p>
Aufbau, Schutz, Erhaltung und Förderung des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“	§ 2 Abs. 2 und §§ 32 ff BNatSchG § 1 Abs. 2 und §§ 22a ff SächsNatSchG §§ 44 ff NatSchG LSA §§ 26a ff ThürNatG

Umweltziel	Grundlagen
Schutz der Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete) vor erheblichen Beeinträchtigungen sowie Sicherung des Zusammenhanges des ökologischen Netzes „Natura 2000“	§ 2 Abs. 2 und § 34 BNatSchG; § 22b SächsNatSchG § 45 NatSchG LSA § 26b ThürNatG i. V. m. Art. 6 FFH-RL und Art. 4 VRL
Erhaltung und Mehrung des Waldes und nachhaltige Sicherung seiner Funktionen	§ 1 BWaldG § 1 SächsWaldG § 1 WaldG LSA § 1 ThürWaldG
Schutz und Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt, einschließlich des Schutzes von Biotopen, die für die dort wild lebenden Tier- und Pflanzenarten der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind	§§ 39 ff und § 19 Abs. 3 BNatSchG und BArtSchV §§ 23 ff und § 9 Abs. 1 S. 2 SächsNatSchG §§ 47 ff und § 19 Abs. 4 NatSchG LSA §§ 27 ff und § 7 <u>Abs. 4 S. 2</u> ThürNatG i. V. m. Art 12 ff FFH-RL und Art. 5 ff VRL
<b>Boden</b>	
Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens durch Abwehr schädlicher Bodenveränderungen, Sanierung des Bodens und von Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen und Treffen der gebotenen Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für die natürlichen Funktionen des Bodens als: Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen, Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutze des Grundwassers Sparsamer Umgang mit Grund und Boden	§ 1 BBodSchG  i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und § 1a Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG, § 2 Nr. 6 NatSchG LSA, § 1 Abs. 3, insbesondere Nr. 7 Thür- NatG  § 7 Sächs ABG § 1 BodSchAG LSA
Kein Hervorrufen schädlicher Bodenveränderungen sowie erforderliche Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch das Vermeiden oder Vermindern von Bodeneinwirkungen	§ 4 Abs. 1 und § 7 BBodSchG i. V. m. der BBodSchV
<b>Gewässer insgesamt</b>	
Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen	§ 1a Abs. 1 WHG § 3 SächsWG

<b>Umweltziel</b>	<b>Grundlagen</b>
<p>Bewirtschaftung zum Wohle der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienend, unter Unterbleiben vermeidbarer Beeinträchtigungen sowie Schutz und Verbesserung der ökologische Funktionen der Gewässer und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt und Gewährleistung einer insgesamt nachhaltigen Entwicklung</p> <p>unter Berücksichtigung insbesondere möglicher Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen zwischen den Schutzgütern und Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes</p> <p>sowie unter Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen</p> <p>Erhaltung und Sicherung der Lebensgrundlage Wasser nach dem Grundsatz der Vorsorge, insbesondere in seinen natürlichen Eigenschaften</p>	<p>§ 2 WG LSA § 25 Abs. 1 ThürWG</p>
<p>Verhütung einer Verunreinigung des Wassers oder einer sonstigen nachhaltigen Veränderung seiner Eigenschaften, insbesondere um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.</p>	<p>§ 1a Abs. 2 WHG § 3 SächsWG § 2 WG LSA § 25 Abs. 1 ThürWG</p>
<p>Konkretisierung der Vorgaben und Zielstellungen zur Bewirtschaftung und Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch maßgebende Grundsätze des Naturschutzrechts</p>	<p>siehe vorstehend zum Schutzgut Flora/Fauna (Biodiversität)</p>
<b>Besondere Umweltziele Grundwasser</b>	
<p>Bewirtschaftung des Grundwassers, dass</p> <p>eine nachteilige Veränderung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes vermieden wird,</p> <p>alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden,</p> <p>ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung gewährleistet ist und</p> <p>ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand nach Maßgabe des § 33a Abs. 2 WHG erhalten oder erreicht wird</p>	<p>§ 33a Abs. 1 WHG i. V. m. der GrVV</p>
<b>Besondere Umweltziele Oberflächenwasser</b>	
<p>Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer, soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, dass</p> <p>eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden und</p> <p>ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird</p>	<p>§ 25 a Abs. 1 WHG</p>
<p>Bewirtschaftung künstlicher und erheblich veränderter oberirdischer Gewässer, dass</p> <p>eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen Potenzials und chemischen Zustands vermieden und</p> <p>ein gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.</p>	<p>§ 25 b Abs. 1 WHG</p>
<p>Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden können oder deren Überschwemmung dazu dient, Hochwasserschäden zu mindern, sind ... zu schützen.</p>	<p>§ 31 a Abs. 1 WHG</p>
<p>Im Interesse des Hochwasserschutzes sind ... bei Planungen und bei der Ausführung bestimmter Vorhaben Möglichkeiten zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Rückhaltevermögens zu berücksichtigen (vorbeugender Hochwasserschutz).</p>	<p>§ 99 SächsWG</p>
<p>Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer ... zwecks ... Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren</p>	<p>Artikel 1e WRRL</p>

Umweltziel	Grundlagen
<b>Luft und Klima sowie Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit</b>	
<p>Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas</li> <li>- Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung</li> <li>- Vorbeugen dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen</li> </ul>	<p>§ 1 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG sowie § 1a Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG sowie § 2 Nr. 6 NatSchG LSA und § 1 Abs. 3 ThürNatG</p>
Gewährleisten eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes	§ 1a Abs. 1 WHG
<p>Zuordnung der bei raumbedeutsamen Planungen für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 5 der RL 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend zum Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhinderung schädlicher, nach dem Stand der Technik vermeidbarer, Umwelteinwirkungen und Beschränkung nach dem Stand der Technik unvermeidbarer schädlicher Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß unter Einhaltung der durch Rechtsverordnung festgelegten Immissionswerte zur Verbesserung der Luftqualität</li> </ul>	<p>§ 50 S. 1 BImSchG i. V. m. § 22 Abs. 1 BImSchG sowie der 22. BImSchV, der TA Luft und entsprechender Heranziehung der TA Lärm sowie § 3 Abs. 3 S. 1 BBodSchG</p>
Berücksichtigung der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, bei raumbedeutsamen Planungen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.	§ 50 S. 2 BImSchG
Schutz, Pflege, Entwicklung und soweit erforderlich Wiederherstellung der Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen	<p>§ 1 Abs. 1 BNatSchG, § 1 Abs. 1 SächsNatSchG § 1 NatSchG LSA § 1 Abs. 2 ThürNatG</p>
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b>	
Schutz, Erhaltung, Pflege und Überwachung sowie Abwendung von Gefährdungen von Kulturdenkmälern	<p>§§ 1 und 8 SächsDSchG §§ 1 und 9 DSchG LSA §§ 1 und 7 ThürDSchG</p>
Schutz, Pflege, Entwicklung und soweit erforderlich Wiederherstellung der Natur und Landschaft unter Erhaltung historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler	<p>§ 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG § 1 i. V. m. § 1a Abs. 1 Nr. 14 SächsNatSchG § 1 i. V. m. § 2 Nr. 5 NatSchG LSA § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3 Nr. 1 S. 3 ThürNatG</p>

#### 1.4.1.2 Umweltrelevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Bei der Aufstellung des Braunkohlenplanes sind in Bezug auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG insbesondere die nachfolgenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung relevant. Dabei ist

zugleich die raumordnerische Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt (§ 1 Abs. 2 ROG), zu beachten.

Insoweit maßgebende Grundsätze der Raumordnung ergeben sich bereits aus § 2 Abs. 2 ROG. Im Einzelnen sind dies u. a.:

- die Entwicklung einer ausgewogenen Siedlungs- und Freiraumstruktur unter Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im besiedelten und ungesicherten Bereich nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG
- die räumliche Konzentration der Siedlungstätigkeit und der Vorrang der Wiedernutzung brachgefallener Siedlungsflächen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG
- die Erhaltung und Entwicklung der großräumigen und übergreifenden Freiraumstruktur sowie die Sicherung oder Wiederherstellung der Freiräume und Beachtung ihrer ökologischen Funktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG
- die Sicherung und Zusammenführung von Grünbereichen als Elemente des Freiraumverbundes und Abbau von Umweltbelastungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 4 und 5 ROG
- die Erhaltung der ökologischen Funktionen der ländlichen Räume auch in ihrer Bedeutung für den Gesamttraum nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
- der Schutz, die Pflege, die Entwicklung bzw. die Wiederherstellung von Natur und Landschaft einschließlich Oberflächengewässer und Grundwasser, Wald und Meeresgebiete sowie Boden unter Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 S. 1 bis 7 ROG
- der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 S. 8 ROG
- die Berücksichtigung des Wohnbedarfs nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 ROG und die Sicherstellung einer guten Erreichbarkeit aller Teilräume untereinander nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 ROG
- die Wahrung geschichtlicher und kultureller Zusammenhänge sowie der regionalen Zusammengehörigkeit und Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaften nach § 2 Abs. 2 Nr. 13 ROG
- die Sicherung geeigneter Gebiete für Erholung in Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Sport nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 ROG

In Ergänzung dazu folgen weitere in Bezug auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG relevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus den bestehenden, dem Braunkohlenplan übergeordneten und das Untersuchungsgebiet (siehe Kap. 2.4) betreffenden Raumordnungsplänen. Dies sind: der LEP Sachsen, der LEP Sachsen-Anhalt und das LEP Thüringen. Des Weiteren zu nennen sind die relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung in den einschlägigen Raumordnungsplänen auf der Stufe der Regionalplanung. Zu berücksichtigen sind insoweit: der Regionalplan Westsachsen, der 2. Entwurf Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (bisher nicht rechtskräftig) sowie der Regionale Raumordnungsplan Ostthüringen. Dabei ist zu beachten, dass der Braunkohlenplan selbst gem. § 4 Abs. 4 SächsLPIG als Teilregionalplan aufzustellen und damit Teil der Regionalplanung ist. Der Braunkohlenplan nach § 4 Abs. 4 SächsLPIG ist also dem Regionalplan Westsachsen einerseits nicht untergeordnet und muss andererseits im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 4 SächsLPIG inhaltlich mit dem Regionalplan abgestimmt sein.

Auf diesen Grundlagen sind vorliegend in Bezug auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG insbesondere die folgenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung relevant. Dabei werden, orientiert an den in § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG aufgeführten Schutzgütern, Ziele und Grundsätze sowohl mit einem konkreten Schutzgutbezug als auch mit einem schutzgutübergreifenden Bezug berücksichtigt.

**Tabelle 1.4-2: Umweltrelevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung**

Umweltziel	Quelle
<b>Flora/Fauna ( Biodiversität) und Landschaft</b>	
Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen des Freistaates Sachsen sind die heimischen Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensräume und Lebensgemeinschaften dauerhaft zu erhalten. Die Biotope bzw. Habitate der gefährdeten oder im Rückgang befindlichen Pflanzen und Tiere und ihre Lebensgemeinschaften sind durch eine lebensraum- und artspezifische Ausstattung mit landestypischen Elementen zu verbessern.	G 4.2.1 LEP Sachsen (2003) (s. a. § 2 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG)
Regionsprägende Landschaftsräume, die bisher wenig beeinträchtigt oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und landes- oder regionsweite Bedeutung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich des Arten- und Biotopschutzes besitzen... Vor allem die in der Region Ostthüringen noch vorhandenen großen unzerschnittenen und störungsarmen Räume Haldenkomplex Phönix-Ost, Kammerforst... sollen auf Grund ihrer Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die naturbezogene Erholung vor weiterer Zerschneidung und baulicher Inanspruchnahme durch raumrelevante Planungen und Maßnahmen bewahrt werden.	RROP Ostthüringen Z 6.1.3
Freiraum beanspruchende oder beeinträchtigende Nutzungen und Vorhaben sollen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt und schutzwürdige Landschaftsteile erhalten werden. Einer weiteren Reduzierung bzw. Zergliederung wertvoller Ökosysteme soll entgegengewirkt werden.	RPI Westsachsen (2001) G 4.2.1.1
Sicherung ökologisches Verbundsystem durch Ausweisung VRG/VBG Natur und Landschaft in der Regionalplanung.	Z 4.2.2/G 8.4 LEP Sachsen (2003)
Die für Sachsen typischen Baumbestände entlang von Straßen, Wegen und Gewässern sollen erhalten oder wiederhergestellt werden.	LEP Sachsen (2003) G 4.1.10
Restloch Hemmendorf, Sicherung der setzungsfließgefährdeten Böschung durch geeignete Sondertechnologie Beibehaltung bzw. Ausbau der Naherholungsfunktion	RROP Ostthüringen Z 15.3.2.4
Die Sanierung der Abbauflächen soll so erfolgen, dass sie zu ökologisch stabilen Teilen der Landschaft entwickelt werden und eine hinsichtlich Gestaltung und Nutzungspotenzialen akzeptanzfähige und weitestgehend nachsorgefreie Folge-landschaft entsteht.	RPI Westsachsen (2001) G 5.4.5
Neu entstandene ökologisch bedeutsame und seltene Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in der Bergbaufolgelandschaft sollen erhalten bleiben.	LEP Sachsen (2003) G 4.2.3
Der Waldanteil im Freistaat Sachsen ist auf 30% zu erhöhen. In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung auf der Grundlage der in Karte 10 dargestellten Gebietskulisse auszuweisen. Die landesweiten Schwerpunkte der Waldmehrung sind gemäß den in der Begründung formulierten Kriterien auszuformen und durch weitere regional bedeutsame Schwerpunkte der Waldmehrung zu ergänzen.	LEP Sachsen (2003) Z 9.4



<b>Umweltziel</b>	<b>Quelle</b>
Die Flächen im Bereich der regionalen Schwerpunkte der Bergbausanierung sind so zu sanieren, dass eine vielfältige und erlebniswirksame Landschaft entsteht: Dazu ist ein Waldanteil von mindestens 65 % der Gesamtlandoberfläche dieser Gebiete im Südraum von Leipzig ... anzustreben (= Erhöhung Waldanteil im Südraum von Leipzig um 39 %);...es sind wertvolle Sukzessionsflächen zu belassen und ein Anteil an Sukzessionsflächen von ca. 10% der Gesamtlandoberfläche dieser Gebiete zu sichern.	RPI Westsachsen (2001) Z 4.2.1.7
Der Bestand an naturnahen Ufergehölzen soll in Auen erhalten und ergänzt werden.	RPI Westsachsen (2001) Z 4.2.1.11
Die regional bedeutsamen Erholungsgebiete (u. a. Südraum Leipzig) sollen unter Wahrung ihrer natur- und kulturräumlichen Eigenarten sowie unter Berücksichtigung der begrenzten Belastbarkeit des Naturhaushalts langfristig für eine landschaftsbezogene Erholung gesichert bzw. entwickelt werden.	RPI Westsachsen (2001) Z 5.5.1.1
In dem regional bedeutsamen Erholungsgebiet „Südraum Leipzig“ sind die Voraussetzungen für eine landschaftsbezogene Erholung zu schaffen. Dazu ist eine abwechslungsreiche und erlebniswirksame Bergbaufolgelandschaft zu entwickeln und gemeindeübergreifend ein vielfältiges Angebot an Sport- und Freizeitmöglichkeiten zu schaffen.	RPI Westsachsen (2001) G 5.5.1.2
<b>Boden</b>	
Böden sind mit ihren Funktionen nachhaltig zu sichern, in ihrer natürlichen Entwicklung zu fördern und erforderlichenfalls wiederherzustellen. Dazu hat die Inanspruchnahme von Boden durch Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung schonend und sparsam zu erfolgen.	LEP Sachsen (2003) G 4.4.1
Boden verbrauchende Nutzungen sind auf das unabdingbare Maß zu beschränken ...	RPI Westsachsen (2001) G 4.2.6.1
Der Bodenverdichtung ist auf den verdichtungsempfindlichen Flächen ... der Kippen in den Bergbaugebieten durch eine standortgerechte und Bodenstruktur schonende Bearbeitung entgegenzuwirken.	RPI Westsachsen (2001) G 4.2.6.4
Der Bestand und die Leistungsfähigkeit der Böden als Teil des Naturhaushaltes (Regelungsfunktion, Lebensraumfunktion) sowie als Voraussetzung für die Landnutzung (Produktionsfunktion) soll durch Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, Minimierung der Bodenerosion, der Bodenverdichtung und der Bodenentwässerung, Vermeidung bzw. Verminderung von Schadstoffeinträgen auf ein ökologisch vertretbares Maß, Vermeidung bzw. Minimierung des Bodenverbrauchs infolge Versiegelung (insbesondere Überbauung), Überschüttung, Aufschüttung und Abgrabung, Sanierung belasteter bzw. geschädigter Böden unter Beachtung der angestrebten Nachnutzung erhalten und verbessert werden.	RROP Ostthüringen Z 6.2.1
Zukünftig nicht mehr baulich genutzte Flächen sind zu entsiegeln. Abgrabungen und Aufschüttungen sowie entsiegelte Flächen sind zu rekultivieren oder zu renaturieren, so dass Böden natürliche oder nutzungsbezogene Funktionen erfüllen können.	LEP Sachsen (2003) G 4.4.3

Umweltziel	Quelle
<b>Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)</b>	
In braunkohlenbergbaubedingten Grundwasserabsenkungsgebieten sind neue Grundwasserentnahmen nur dann zulässig, wenn dadurch Füllung der Restlöcher und der natürliche Grundwasserwiederanstieg im Gebiet nicht erheblich verzögert wird.	RPI Westsachsen (2001) Z 4.2.5.4
Im Gebiet soll sich langfristig wieder ein natürlicher Grundwasserstand einstellen. Durch weitere detaillierte Untersuchungen und Beobachtungen vor allem des Grundwasseranstiegs im Raum Lucka – Meuselwitz..... Restloch Haselbach III sollen nutzungs- und planungsrelevante Folgeerscheinungen frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen für eine eventuell notwendige Gefahrenabwehr getroffen werden.	RROP Ostthüringen Z 15.3.1.2
Die Oberflächen- und Grundwässer der Region Ostthüringen sollen als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage des Menschen erhalten, pfleglich genutzt, vor weiteren Verunreinigungen geschützt und unter ökologischen Gesichtspunkten saniert werden.  Die Qualität und Quantität der Grundwasservorkommen soll durch Vermeidung von Schadstoffeinträgen vor allem über den Boden- und Wasserpfad sowie durch Sicherung einer entsprechenden Grundwasserneubildung erhalten und verbessert werden.  Gewässer und ihre Ufer- und Auenbereiche sollen als Lebensräume und Ausbreitungskorridore für die dort typischen Tier- und Pflanzenarten in ihrem naturnahen Zustand erhalten ... werden.  Der landschaftsökologisch notwendige Mindestabfluss von Bächen und Flüssen soll gewährleistet werden.	RROP Ostthüringen Z 6.2.2
Naturnahe Fließgewässer sollen in ihren Biotopfunktionen erhalten und einschließlich ihrer angrenzenden Ufer- und Auenbereiche zu naturnahen Landschaftsräumen entwickelt werden ...	LEP Sachsen (2003) Z 4.1.2
Gräben sollen durch die Anlage eines Uferrandstreifens und landschaftsökologische Maßnahmen in ihrem Selbstreinigungsvermögen gestärkt werden.	RPI Westsachsen (2001) Z 4.2.1.12
Durch Rohstoffabbau entstehende Standgewässer sind zu naturnahen Gewässern mit einem vielfältig strukturierten Uferbereich zu entwickeln. Dabei ist bereits während des Rohstoffabbaus auf die Entstehung stabiler, der jeweiligen Nachnutzung konformer limnologischer Verhältnisse hinzuwirken.	RPI Westsachsen (2001) G 4.2.1.8
Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz sind von Bebauung freizuhalten. Innerhalb von Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz soll die Errichtung von Anlagen der Infrastruktur, die den Wasserabfluss behindern können oder Rückhalteraum nicht ausgleichbar einschränken, ausgeschlossen sein.	RPI Westsachsen (2008) Z 4.3.4.1
Bei Planungen und Maßnahmen in Vorranggebieten vorbeugender Hochwasserschutz sind das bestehende Überschwemmungsrisiko ... sowie die Rückgewinnung ehemaliger Retentionsflächen zu berücksichtigen.	RPI Westsachsen (2008) Z 4.3.4.3
<b>Klima/ (Luft)</b>	
Siedlungsklimatisch bedeutsame Bereiche sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern.	LEP Sachsen (2003) Z 4.5.1

Umweltziel	Quelle
Im Verdichteten Raum Leipzig ist die Luftregeneration durch Erweiterung vorhandener und den Aufbau neuer Vegetationsbestände zu verbessern.	RPI Westsachsen (2001) Z 4.2.4.2
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	
Kulturlandschaften und Landschaftselemente von besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, erhaltene Relikte historischer Kulturlandschaften und Bereiche mit besonderem archäologischen Potenzial sowie geowissenschaftlich bedeutsame Objekte und Landschaftsformen (Geotope) sollen gesichert und landschaftsge- recht entwickelt werden.	LEP Sachsen (2003) G 4.1.8
<b>Mensch, einschl. menschl. Gesundheit</b>	
Siedlungen, die durch den Braunkohlenbergbau und seine Auswirkungen maß- geblich beeinträchtigt wurden oder werden, sollen so entwickelt werden, dass migrationsbedingte Einwohnerverluste durch Verbesserung des Wohnumfeldes verringert werden, die infrastrukturelle Ausstattung einen mit den benachbarten Gemeinden vergleichbaren Standard erreicht und die Erholungs- und Freizeitan- gebote verbessert werden.	RPI Westsachsen Z 3.3.4
<b>Rohstoffabbau</b>	
Die Rohstoffgewinnung ist in Vorranggebieten für Braunkohlenbergbau bzw. für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe so durchzuführen, dass: ein möglichst vollständiger und kontinuierlicher Abbau der Lagerstätten erfolgt, ökologische Potenziale in Abbaufeldern so lange wie möglich erhalten werden und für vorü- bergehend beeinträchtigte oder auf Dauer verloren gehende ökologische Poten- ziale ein zeitgerechter und angemessener Ausgleich oder Ersatz gewährleistet ist.	RPI Westsachsen (2001) Z 4.4.7.1
Die Rohstoffgewinnung in Westsachsen soll vorwiegend in Vorrang- und Vorbe- haltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Braunkohlenbergbau erfolgen.	RPI Westsachsen (2001) Z 5.4.1
Die Rohstoffgewinnung soll so erfolgen, dass Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden, ..., Verunreinigungen des Grund- und Ober- flächenwassers und Beeinträchtigungen der Wassergewinnung ausgeschlossen werden, möglichst keine Inanspruchnahme von Waldflächen erfolgt, ... , in der Regel ein Abstand von 300 m zu Siedlungen vom Abbau freigehalten wird, die abbaubedingte Immissionsbelastung der Bevölkerung, insbesondere durch Staub und Lärm, minimiert wird ...	RPI Westsachsen (2001) Z 5.4.3
Die Verwendung von Rohstoffen und abbaubedingte Flächeninanspruchnahme sollen sparsam erfolgen.	RPI Westsachsen (2001) G 5.4.4

#### 1.4.2 Umsetzung der umweltrelevanten planrelevanten Zielvorgaben im Braunkohlenplan

Die Methodik zur Integration der maßgeblichen Umweltziele in den Planungsprozess, d. h. die Berücksichtigung der Umweltziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung des Braunkohlenplanes, ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen (s. weitere Einzelheiten in der Planbegründung zum BKP). Durch die Verzahnung der SUP und des Planungsprozesses zum BKP konnten wesentliche Ergebnisse der Bewertung in den Prozess zurückfließen (z. B. Festlegung Vermeidungs- und Minde-

rungsmaßnahmen). Durch die parallele Durchführung der Umweltuntersuchungen (Ermittlung der Auswirkungen und Bewertung anhand der Umweltziele) wurde eine schrittweise Optimierung der Planungslösung unter Berücksichtigung der Zielstellung des Braunkohlenplans (s. im Einzelnen § 4 Abs. 4 SächsLPIG) erreicht. Unter der kooperativen Einbeziehung der beteiligten Fachbehörden, u. a. durch die Übergabe der Ergebnisse der ersten Umweltuntersuchungen im September 2005 (Übergabe an LRA Leipzig RP Leipzig RPS Westsachsen MIBRAG GmbH, LMBV, SächsOBergA, SMUL), wurde eine frühzeitige Diskussion zur Planungsoptimierung unter Berücksichtigung der Umweltziele realisiert.

Umweltaspekte, insbesondere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Möglichkeiten der Kompensation wurden somit bereits in die Planung integriert.

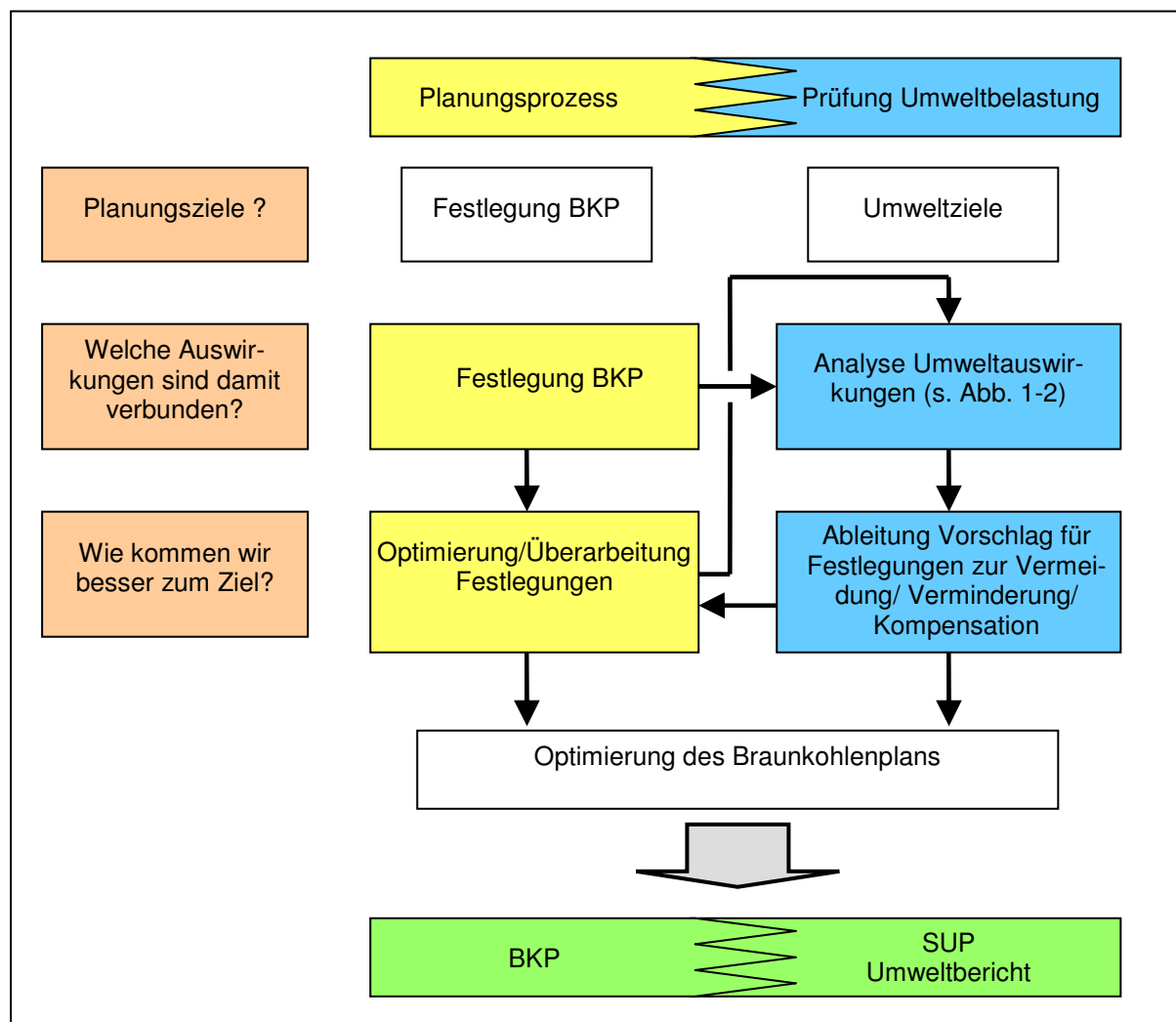


Abbildung 1.4-1: Art der Berücksichtigung der Umweltziele im Planungsprozess des BKP

## 1.5 Methodische Vorgehensweise bei der Erarbeitung des Umweltberichtes

Bezug nehmend auf die Anforderungen des UVPG vom 25.06.2005, wonach die Untersuchungen der Umweltauswirkungen auf die umweltrelevanten Festlegungen des Plans zu konzentrieren sind, wird für die Erarbeitung der Unterlage folgende Vorgehensweise gewählt<sup>2</sup>:

1. Beschreibung der regionalplanerischen Festlegungen, Inhalte des Braunkohlenplans (Kap. 1.3)
2. Ermittlung von Umweltzielen als Grundlage der durchzuführenden Bewertung und Berücksichtigung bei der Ausarbeitung des BKP (Kap. 1.4)
3. Ableitung der für die SUP relevanten Festlegungen des Braunkohlenplans (Prüfgegenstand), (Kap. 2.4.1)
4. Ableitung der spezifischen Wirkungspfade, die sich bei Durchführung des BKP ergeben unter Berücksichtigung von angrenzenden Planungen und Projekten (Kap. 2.4.2, Kap. 2.4.3).
5. Ermittlung der beeinflussbaren Schutzgüter durch die Durchführung des BKP und Präzisierung des Untersuchungsrahmens (Kap. 2.4.2 i. V. m. Kap. 2.2 zur Ableitung des Untersuchungsgebietes)
6. Bestandsaufnahme der ökologischen Ausgangsdaten und der Nutzungsstruktur im Untersuchungsgebiet sowie sonstiger relevanter Merkmale insbesondere für die ermittelten beeinflussbaren Umweltbereiche (Kap. 2.3)
7. Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planvorgaben (Kap. 2.5)
8. Beschreibung der zu erwartenden Beeinträchtigungen bei Durchführung des BKP auf die Umwelt (Kap. 2.6)
9. Fachliche Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von erheblichen Umweltbeeinträchtigungen und Prüfung der Ausgleichsfähigkeit bei nicht vermeidbaren Umweltauswirkungen (Kap. 2.6)
10. Erläuterung zu gem. § 14g zu beschreibenden vernünftigen Planalternativen

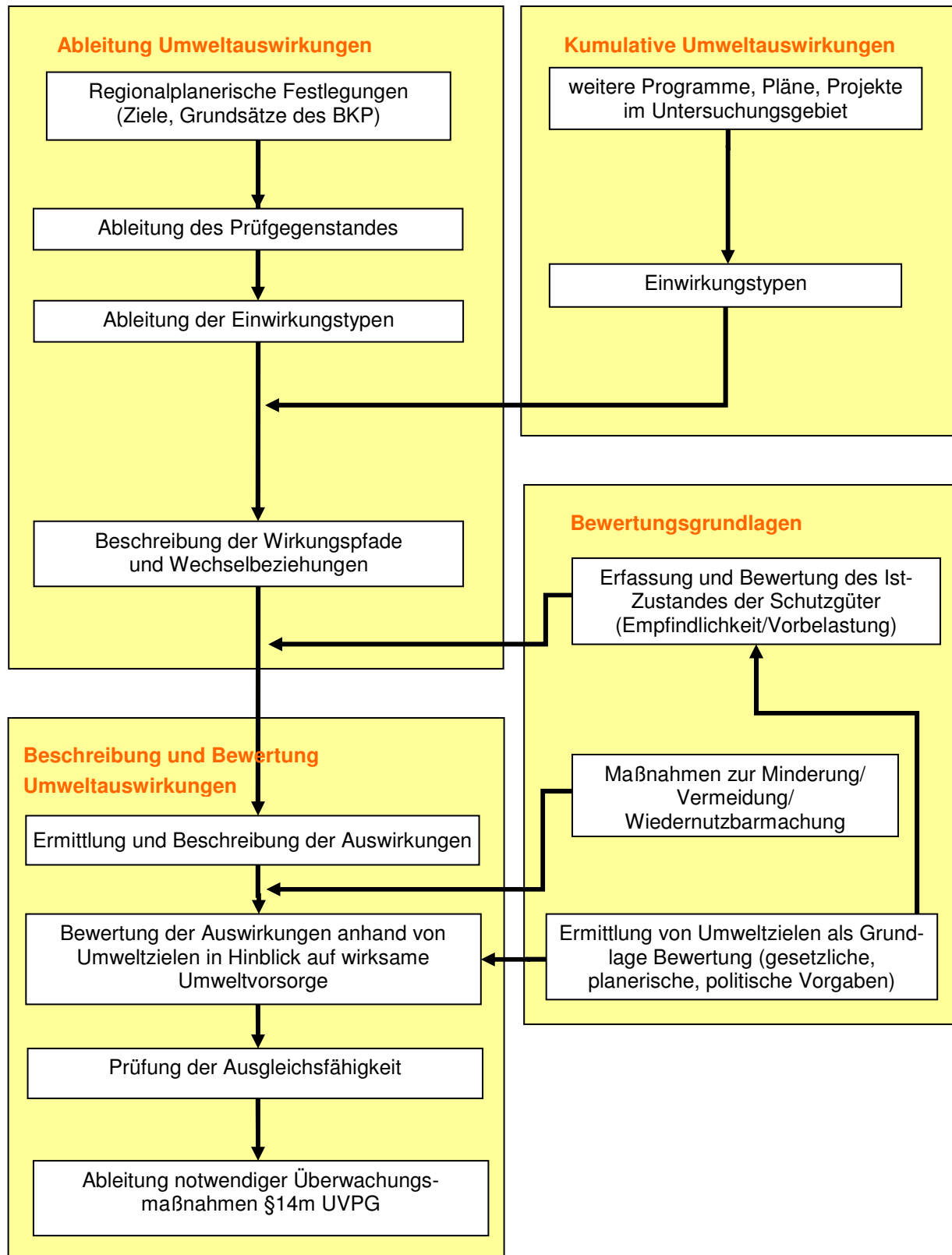
Für eine bessere Nachvollziehbarkeit der einzelnen Erhebungs- und Bewertungsschritte wurden für jede Festlegung des BKP die Ergebnisse der Umweltuntersuchungen in je einem Prüfbogen je Festlegung zusammengefasst dargestellt. Die Prüfbögen sind dem Anhang 0 im Ordner II zu entnehmen.

Die Ausführungen in dem vorliegenden Umweltbericht konzentrieren sich auf die Prognose und die Bewertung umwelterheblicher, räumlich und sachlich hinreichend konkretisierter Inhalte des BKP und die sich daraus ergebenden Maßnahmen. Die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens wird in Kap. 2.4 abgeleitet und im Kap. 2.2 dargestellt.

Eine ausführliche Darlegung der Vorgehensweise für die Ermittlung und Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen durch die Festlegungen des BKP erfolgt in den Kapiteln 2.4 und 2.6. Die grundsätzliche Vorgehensweise ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

---

<sup>2</sup> Die Gliederung des Umweltberichtes richtet sich nach den Vorgaben der Anlage 2 (zu § 2 Abs. 3) des SächsLPIG



**Abbildung 1.5-1: Darstellung Vorgehensweise bei der Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen bei Durchführungen des BKP (Realisierung der Planvorgaben)**